

## **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2023, wird wie folgt geändert:

*1. In § 12 erster Satz entfällt die Wortfolge „frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 16 LBDG 1997, allenfalls in Verbindung mit § 194a LBDG 1997 bewirken können hätte oder“.*

*2. § 47 Abs. 2 lautet:*

*„(2) Die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 31 und 33 sowie zu Ruhe- oder Versorgungsgenüssen gebührende Nebengebührentzulagen sind, sofern in den folgenden Absätzen kein anderer Anpassungsmodus festgelegt wird, mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor nach Abs. 3 zu vervielfachen, wenn*

- 1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder*
- 2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.“*

*3. In § 70 Abs. 3 dritter Satz wird die Wortfolge „Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V“ durch die Wortfolge „Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ ersetzt und die Wortfolge „bzw. des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ entfällt.*

*4. In § 73 Abs. 2 wird die Wortfolge „Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V“ durch die Wortfolge „Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ ersetzt und die Wortfolge „bzw. des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ entfällt.*

*5. In § 111 Abs. 1 wird die Wortfolge „Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V“ durch die Wortfolge „Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ ersetzt und die Wortfolge „bzw. des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ entfällt.*

*6. Dem § 117 wird folgender Abs. 24 angefügt:*

*„(24) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:*

- 1. §§ 12 und 47 Abs. 2 mit 1. Jänner 2024,*
- 2. § 70 Abs. 3, § 73 Abs. 2 und § 111 Abs. 1 mit 1. Jänner 2023.“*

## **Vorblatt**

### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Die Aliquotierung der erstmaligen Pensionserhöhung nach Antritt des Ruhestandes wird, auch im Hinblick auf die bestehende Teuerungsproblematik, aufgehoben. Somit werden die Ruhebezüge der Landes- und Gemeindebeamten unabhängig davon, ob es sich um die erstmalige Anpassung des Ruhebezuges nach Antritt des Ruhestandes handelt oder ob der Ruhebezug bereits zuvor angepasst wurde, einheitlich mit 1. Jänner eines jedes Jahres mit dem Anpassungsfaktor oder nach einem sonstigen vom Gesetzgeber festgelegten Anpassungsmodus, angepasst.

Seit Inkrafttreten des Bezügegesetzes 2023, LGB1. Nr. 17/2023, divergieren der Referenzbetrag nach § 4 Abs. 4 Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, und der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Höhe nach. Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPG 2002 ist daher entsprechend anzupassen.

### **Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte:**

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust sowie ihrer Hinterbliebenen anzuwenden sein.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Hinblick auf die Aufhebung der Aliquotierung der erstmaligen Pensionserhöhung ist eine exakte Kostenermittlung nicht möglich, da diese einerseits vom Ausmaß der Pensionserhöhungen der nächsten Jahre und andererseits von der exakten Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand treten, abhängig ist. Die Aufhebung der Aliquotierung lässt keine maßgeblichen finanziellen Auswirkungen erwarten, da in den nächsten Jahren schätzungsweise 18 bis 22 Gemeinde- und Landesbeamte pro Jahr in den Ruhestand treten werden und die bestehende Aliquotierung der Pensionserhöhung ausschließlich die erstmalige Pensionserhöhung betrifft.

### **Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Aliquotierung der erstmaligen Pensionserhöhung nach Antritt des Ruhestandes wird, auch im Hinblick auf die bestehende Teuerungsproblematik, aufgehoben.

Erforderliche Anpassungen im Hinblick auf den Referenzbetrag nach § 4 Abs. 4 LBBG 2001 und des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V im Landesbeamtenpensionsrecht.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 12):**

Die Bestimmungen zur Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 16 LBDG 1997) sind durch die Änderungen LGBl. Nr. 34/2005 mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft getreten. § 12 soll dahingehend angepasst werden.

#### **Zu Z 2 (§ 47 Abs. 2):**

Mit dieser Änderung wird die Aliquotierung der erstmaligen Pensionserhöhung nach Antritt des Ruhestandes aufgehoben. Die Ruhebezüge der Landes- und Gemeindebeamten werden daher unabhängig davon, ob es sich um die erstmalige Anpassung des Ruhebezuges nach Antritt des Ruhestandes handelt oder ob der Ruhebezug bereits zuvor angepasst wurde, einheitlich mit 1. Jänner eines jedes Jahres mit dem Anpassungsfaktor oder nach einem sonstigen vom Gesetzgeber festgelegten Anpassungsmodus, angepasst.

#### **Zu Z 3 bis 5 (§ 70 Abs. 3, § 73 Abs. 2 und § 111 Abs. 1):**

Da der Referenzbetrag nach § 4 Abs. 4 LBBG 2001 und der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V seit Inkrafttreten des Bezügesetzes 2023, LGBl. Nr. 17/2023, der Höhe nach divergieren, ist eine Anpassung dieser Bestimmungen erforderlich.

#### **Zu Z 6 (§ 117 Abs. 24):**

Inkrafttretensbestimmung.